

# **Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Oberaudorf in der Fassung der Ersten Änderungssatzung –Rechtsstand: 05.12.2024-**

**Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende**

## **Gebührensatzung:**

### **§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ der Gemeinde Oberaudorf werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

1) Für beförderungsberechtigte Schulkinder, die das Angebot der Mittagsbetreuung bis zur Abfahrt des nächsten Schulbusses in Anspruch nehmen (Warteklasse) werden keine Gebühren erhoben.

2) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Mittagsbetreuung **bis 13.00 Uhr** wird eine monatliche Gebühr von **2,50 Euro** pro gebuchtem Tag für jedes angemeldete Schulkind erhoben.

3) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Mittagsbetreuung bis **14.00 Uhr** wird eine monatliche Gebühr von **3,50 Euro** pro gebuchtem Tag für jedes angemeldete Schulkind erhoben.

Die Gebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben.

Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

Die Gebühren sind spätestens am 3. Werktag eines folgenden Monats im Voraus zu bezahlen.

Gebührensschuldner sind:

- die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
- diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

4) Anmeldungen zur Mittagsbetreuung sind verbindlich.

Das Betreuungsverhältnis setzt sich im folgenden Schuljahr fort, wenn es nicht bis 15. Juni schriftlich gekündigt wird.

Da die staatliche Förderung an die durchgehende Belegung mit einer Mindestteilnehmerzahl geknüpft ist, sind zur Sicherstellung einer dauerhaften Förderung Abmeldungen während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen werden in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) einzeln entschieden. Hier gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

4) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt schriftlich bei der Gemeinde. Können Kinder derzeit nicht aufgenommen werden, weil alle Gruppen belegt sind, erfolgt Vormerkung auf einer Warteliste.

5) Die Erziehungsberechtigten können bei sozialen Härtefällen eine Gebührenermäßigung von 50 % bei der Gemeinde beantragen. Die Gemeinde überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung vorliegen. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

### **§ 3**

1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.

(Die ursprüngliche Satzung trat zum 01.09.2021 in Kraft und ist gültig bis zur Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung)

Oberaudorf, 05.12.2024

Dr. Matthias Bernhardt  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Oberaudorf